

Krankheiten „versichern“

Salmonellen, Legionellen, Schweinegrippe – selbst größte Sorgsamkeit und peinliche Sauberkeit können nicht verhindern, dass Bakterien oder Viren durch Gäste, Mitarbeiter oder Waren in den Betrieb eindringen. Wichtig ist, sich wenigstens vor den finanziellen Folgen zu schützen.



Ein Beispiel: In einem deutschen Stadthotel wird – vermutlich durch einen Gast – exotisches Ungeziefer eingeschleppt. Die Behörde lässt eine Etage schließen, die Desinfektion dauert fast drei Wochen. Ein anderes Beispiel: Eine Journalistin übernachtet in einem vorbildlich geführten Vier-Sterne-Haus und erkrankt an Legionellen – nachweislich übertragen durch das Leitungswassersystem des Hotels. Das Zimmer befand sich in einem abgelegenen Hausteil und war lange unbewohnt. In der Regel lösen solche Vorkommnisse Haftpflichtansprüche gegen den Hotelier aus. Dafür ist die Betriebshaftpflichtversicherung zuständig, indem sie für Behandlungskosten, Verdienstauffälle, Schmerzensgelder etc. aufkommt. Sofern tatsächlich ein Verschulden des Hoteliers vorliegt und Personen zu Schaden kamen, wird die Staatsanwaltschaft von den Gesundheitsbehörden informiert und gegen den Hotelbetreiber ermittelt.

Dabei ist es zunächst unerheblich, ob er selbst oder z. B. der Lieferant der verdorbenen Waren verantwortlich ist. Eine Rechtsschutzversicherung mit dem optionalen Baustein Spezial-Straf-RS übernimmt bereits im Ermittlungsverfahren Rechtsanwalts- und Gutachterkosten und ermöglicht es, sich professionell und ohne Kostenrisiko zu entlasten.

Mehr als Standard

Sollten die Gesundheitsbehörden beschließen, dass Gefahr im Verzug ist, können weitreichen-



de Maßnahmen wie Tätigkeitsverbote gegen den Betriebsinhaber oder seine Mitarbeiter, Teil- oder Vollbetriebsschließung, Vernichtung von Waren-

vorräten oder die Desinfektion der Betriebsräume angeordnet werden. Dabei genügt zum Teil schon der bloße Verdacht. Auch wenn es sich bei den Schließungen oft nur um wenige Tage handelt, laufen schnell Umsatzverluste und Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich auf. Diese Kosten können über eine Betriebsschließungsversicherung – einer Sonderform der Betriebsunterbrechungsversicherung – abgesichert werden. Grundlage ist das 2001 geschaffene Infektionsschutzgesetz, das sämtliche meldepflichtige Krankheiten und Erreger nennt. Als versichert gilt eine vorher vereinbarte Tagesentschädigung, meist ein anteiliger, kostenbereinigter Nettoumsatz. Der Haftungszeitraum beträgt üblicherweise 30 Tage – innerhalb dieser Zeit ist der Betrieb erfahrungsgemäß wieder neu zu organisieren. Neben der vereinbarten Tagesentschädigung springen solche Policen auch für fortlaufende Lohnkosten bei Tätigkeitsverboten

gegen Mitarbeiter, verdorbenen Waren und Vorräten, fremdes Eigentum im Besitz des Versicherungsnehmers, Desinfektionskosten an Waren, Vorräten und Betriebsräumen sowie Ermittlungs- und Beobachtungskosten ein. Zahlreiche Hotels haben keinen Versicherungsschutz für Betriebsschließungen. Dabei fangen die Jahresprämien bei 100 € zum Beispiel bei einer Tagesentschädigung von 3.000 € an. Egal ob Frühstückspension, Tagungshotel oder Sterne-Küche – verantwortungsbewusste und erfahrene Berater sprechen das Risiko der behördlich angeordneten Betriebsschließung gezielt an und schaffen betriebsbezogene Lösungen. **Volker Begas, GFF der Mosaic Versicherungsmakler**

ERFOLGREICHE
kaufen ihre Büroeinrichtung bei...
Nur für Gewerbetreibende **DELTA-V**
Online-Shop: www.delta-v.de